

29.09.23

## Beschluss des Bundesrates

---

### **31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer  
Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in  
bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 2 Nummer 3 der 31. BImSchV

In § 2 Nummer 3 ist das erste Wort „Altanlage“ durch die Wörter „bestehende Anlage“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Anhang III ist im einleitenden Absatz 2 das Wort „Altanlagen“ durch die Wörter „bestehende Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Verordnung wird nur an einer Stelle der Begriff „Altanlage“ verwendet. An sieben Stellen der Verordnung wird hingegen der inhaltlich gleichbedeutende Begriff der „bestehenden Anlage“ verwendet. Um die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen ist daher bei den Begriffsbestimmungen in § 2 der Begriff „bestehende Anlage“ zu definieren und durchgehend zu verwenden.

## 2. Zu § 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc der 31. BImSchV

In § 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die Wörter „[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]“ durch die Wörter „[Datum des dem Tag des Inkrafttretens entsprechenden siebten, auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Monats]“ zu ersetzen.

### Begründung:

Die Änderung stellt sicher, dass § 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc einen eigenen Anwendungsbereich erhält. Die in der vorgelegten Verordnung enthaltene Formulierung enthält keinen über § 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa hinausgehenden Anwendungsbereich. Betreiber, die vor Inkrafttreten der neuen 31. BImSchV einen Genehmigungsantrag eingereicht haben, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verbeschieden ist, sollen – wie bisher – unter die Altanlagenregelungen fallen.

## 3. Zu § 2 Nummer 26 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe d der 31. BImSchV

§ 2 Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist nach den Wörtern „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ das Komma durch die Wörter „mit einschlägigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet dieser Verordnung oder“ zu ersetzen.
- b) Die Buchstaben b und d sind zu streichen.

### Folgeänderung:

In § 2 Nummer 26 wird Buchstabe c zu Buchstabe b und ist in dem neuen Buchstaben b das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

### Begründung:

§ 6 Absatz 5 fordert für genehmigungsbedürftige Anlagen die Überprüfung der Lösungsmittelbilanzen durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Nach hiesiger Auffassung ist diese Regelung durch die in § 2 Nummer 26 vorgenommene Legaldefinition in Teilen nicht hinreichend bestimmt, in sich widersprüchlich oder nicht sicher vollziehbar.

Die Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO erfolgt in Deutschland durch die Kammern, z. B. die Industrie- und Handelskammern oder die Ingenieurkammern der Länder für vorher zu bestimmende Sachgebiete. Unklar ist, in-

wiefern sich in § 2 Nummer 26 die Tatbestandsmerkmale des Buchstaben b vom Buchstaben a unterscheiden. Andere öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als im Rahmen des § 36 GewO sind diesseits nicht bekannt. Dass diese einschlägigen Fachkenntnisse haben müssen, ergibt sich auch bei Anwendung des Buchstaben a bereits aus § 36 GewO. Insofern ist § 2 Nummer 26 Buchstabe b redundant und kann entfallen.

Buchstabe d der Verordnung überträgt der Behörde diese Prüfung, festzustellen, ob der Sachverständige die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit besitzt. Diese Prüfung würde sonst durch die Bekanntgabekörperschaft erfolgen. Hierfür bestehen jedoch keinerlei Prüfmaßstäbe anhand derer die Behörde diese Feststellung treffen kann. Im Falle der öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen werden für die jeweiligen Sachgebiete fachliche Bestimmungsvoraussetzungen formuliert und im Bekanntgabeverfahren abgeprüft. Im Falle der nach § 29b zugelassenen Emissionsmessstellen formuliert die 41. BImSchV Voraussetzungen mit Verweis auf VDI und DIN-Normen. Mit Buchstabe d würde ein uneinheitlicher Verwaltungsvollzug und eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Behördenentscheidungen hervorgerufen.

Die Behörde wäre nicht mehr durch die Vorwegnahme einer Prüfaufgabe entlastet, sondern müsste sich mit der Eignung der Sachverständigen auseinandersetzen.

Zudem würde inhaltlich eine Gleichstellung mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder zugelassenen Emissionsmessstellen erfolgen ohne dass eine qualitative Vergleichbarkeit gegeben ist.

Es würde ein weiteres Anerkennungssystem ohne Qualitätsvorgaben, jedoch mit hohem bürokratischen Aufwand entstehen, dass mit den bisherigen Anerkennungssystemen der Industrie- und Handelskammern und Zulassungen durch Oberste Landesbehörden konkurrieren würden. Dies ist zu vermeiden.

Zur Anzahl der benötigten Sachverständigen: Die in § 2 Nummer 26 sowie in Nummer 33 definierten Sachverständigen und Überwachungsstellen haben die Aufgabe Lösungsmittelbilanzen zu prüfen und hierüber einen Bericht zu erstellen.

Der Zahl der zu prüfenden Lösungsmittelbilanzen durch diese Sachverständigen oder zugelassene Überwachungsstellen war im Referentenentwurf der Verordnung vom 4. April 2022 noch ungleich größer angedacht. Die vorliegende Verordnung sieht hingegen die „externe“ Prüfung der Lösungsmittelbilanzen nur noch für genehmigungsbedürftige Anlagen und dabei nur alle drei Jahre vor. Allein aus diesem Grunde entfällt der Bedarf zur Erweiterung des Kreises der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch unzureichend definierte weitere Experten und Autorisierung durch Behörden.

4. Zu § 2 Nummer 30 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb der 31. BImSchV

In § 2 Nummer 30 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb ist die Angabe „10.2.“ zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Anhang III Nummer 10.1.1 ist vor dem Wort „Abgase“ das Wort „behandelte“ einzufügen.
- b) In Anhang III Nummer 10.1.1 Fußnote 4 ist das Wort „organischer“ durch das Wort „organische“ zu ersetzen.
- c) In Anhang IV Abschnitt B Nummer 2 sind in der Tabelle in der neunten Zeile die Angabe „/10.2“ und in der zwölften Zeile dreimal jeweils die Angabe „10.2,“ zu streichen.
- d) In Anhang IV Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich ist die Angabe „10.2“ zu streichen.
- e) In Anhang V Nummer 2.2 ist unter dem Absatz „Mittelbare Methode“ Buchstabe a sowie unter dem Absatz „Direkte Methode“ Buchstabe a jeweils die Angabe „10.1,“ zu streichen.
- f) In Anhang V Nummer 2.2 ist unter dem Absatz „Mittelbare Methode“ Buchstabe b sowie unter dem Absatz „Direkte Methode“ Buchstabe b jeweils die Angabe „10.2“ durch die Angabe „10.1“ zu ersetzen.

Begründung:

Es erfolgt die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich an zehn Stellen verschiedentlich auswirkt. In den Anhängen I, II, und III wurden die Tätigkeiten und Anlagen der Nummern 10.1 Beschichten oder Bedrucken von Textilien und Geweben und 10.2 Beschichten von Folien- oder Papieroberflächen zusammengefasst zur gemeinsamen Nummer 10.1.

Jedoch wurde diese Zusammenfassung in der Verordnung redaktionell nicht vollständig in der Begriffsbestimmung sowie den Anhängen III, IV und V umgesetzt. Dieser Änderungsbefehl heilt die redaktionell unvollständige Umsetzung der Zusammenfassung in der Verordnung.

5. Zu § 3 Absatz 2 Satz 5,  
Absatz 3 Satz 2,  
Absatz 9 Satz 1 der 31. BImSchV

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 5 ist die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „der Neufassung“ zu streichen.

- c) In Absatz 9 Satz 1 ist das Wort „Roh-“ durch das Wort „Rohstoff-“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In § 3 Absatz 2 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt: „Das Ersetzen der schädlichen Stoffe oder Gemische hat unverzüglich zu erfolgen.“ Folglich ist der Bezug in Satz 5 anzupassen.

Zu Buchstabe b:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 enthält den dynamischen Verweis „in der jeweils geltenden Fassung“. Der zusätzliche Verweis auf die „Neufassung“ der TA Luft im Jahr 2021 ist hierdurch obsolet.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die Wörter „des Roh- und Lösungsmittelverbrauchs“ ergeben keinen Sinn. Die Sinnhaftigkeit ergibt sich erst durch die vorgenannte Einfügung.

6. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 1 der 31. BImSchV

In § 3 Absatz 4 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort „Anforderungen“ sind die Wörter „dort festgelegten“ einzufügen.
- b) Die Wörter „nach Anhang I“ sind zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf Anhang I ist falsch. Dieser enthält keine Anforderungen, sondern lediglich die von dieser Verordnung betroffenen Anlagenarten, ihre Schwellenwerte und die Nummer der jeweils zugeordneten Tätigkeit aus Anhang II.

Die Absätze 2 und 3 enthalten für flüchtige organische Verbindungen, denen bestimmte Gefahrenhinweise zugeordnet sind, konkrete Anforderungen. Diese sind in Anlagen, bei denen zwei oder mehr Tätigkeiten jeweils die Schwellenwerte nach Anhang I überschreiten, für die jeweilige Tätigkeit einzeln einzuhalten.

Aus diesem Grund lautet die Formulierung in § 3 Absatz 4 Nummer 1 der derzeit gültigen 31. BImSchV:

„Bei den in Absatz 2 oder 3 genannten Stoffen sind die dort festgelegten Anforderungen für die jeweilige Tätigkeit einzeln einzuhalten.“

Diese Regelung soll beibehalten werden.

### 7. Zu § 3 Absatz 8 der 31. BImSchV

In § 3 ist Absatz 8 zu streichen.

#### Folgeänderungen:

- a) Die Absätze 9 und 10 werden zu Absatz 8 und 9.
- b) In Anhang III ist Satz 1 zu streichen.

#### Begründung:

Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen gelten zunächst nur für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU. Die Anforderung des § 3 Absatz 8 ginge über die europarechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU hinaus und würden zu einem nicht hohen Verwaltungsaufwand sowie zu zusätzlichen Belastungen insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe führen. Für Anlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, würden durch § 3 Absatz 8 zusätzliche Zielwerte anzustreben sein, die durch die Behörde in jedem Einzelfall zu prüfen, zu bestimmen und mittels Verwaltungsakt festzulegen wären. Im Übrigen wird der Begriff des Zielwertes in der 31. BImSchV nicht definiert und ergibt sich im Immissionsschutzrecht lediglich aus der 39. BImSchV. Demnach ist der Zielwert jedoch gerade nicht mit einer verbindlichen Verpflichtung zur Umsetzung verbunden. Die aktuell geplante Regelung entfaltet daher keine rechtliche Bindungswirkung für den Betreiber; für die Vollzugsbehörden ergäben sich kaum Möglichkeiten, diese Forderung rechtssicher durchzusetzen.

### 8. Zu § 5 Absatz 8 der 31. BImSchV

§ 5 Absatz 8 ist wie folgt zu fassen:

„(8) Der Betreiber einer Anlage hat über die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 4 oder 5 sowie über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

#### Begründung:

§ 5 Absatz 8 der vorgelegten Verordnung soll durch die beantragte Formulierung, die bereits in der ursprünglichen, derzeit rechtskräftigen 31. BImSchV vorhanden war, ersetzt werden. Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung sind die vollzugsrechtlichen Konsequenzen von § 5 Absatz 8 Satz 2 Num-



mer 2. Würde dieser in der jetzigen Form in Kraft treten, würden die Vollzugsbehörden die Berichte über die Einhaltung von Grenzwerten aller nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im jeweiligen Hoheitsgebiet zugeschickt bekommen und nicht – wie bisher – nur vereinzelt auf Verlangen. Die Prüfung dieser Berichte würde in der Folge Kapazitäten binden, die dann im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies entspräche einer unverhältnismäßigen Bedeutungsverschiebung weg von potenziell umweltschädlicheren, genehmigungsbedürftigen Anlagen hin zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ein weiterer Grund, der für die bisherige Formulierung in der derzeit rechtskräftigen 31. BImSchV spricht, ist, dass unklar bleibt, weshalb in § 5 Absatz 8 Satz 1 der vorgelegten Verordnung lediglich die Nachweise für die Einhaltung der Grenzwerte für die diffusen Emissionen sowie für den Gesamtemissionsgrenzwert genannt sind und nicht der Nachweis für die Einhaltung des Reduzierungsplans.

9. Zu § 13 der 31. BImSchV

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vorschriften gelten

1. für bestehende Anlagen der Nummer 6.4 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU ab dem 4. Dezember 2023 und
2. für bestehende Anlagen der Nummern 6.7 und 6.10 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU ab dem 9. Dezember 2024.

Bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten sind jeweils die Vorschriften der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), in ihrer bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 3] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften gelten für alle bestehenden Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fallen, ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres]. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind jeweils die Vorschriften der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei

der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), in ihrer bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 3] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 6 Absatz 5 Nummer 2 geht der Regelung in Satz 1 vor.

(3) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, außer Kraft.“

Begründung:

Gemäß § 13 Absatz 3 der Verordnung würde mit Inkrafttreten der Verordnung für den überwiegenden Teil der bestehenden Anlagen (und zwar alle nicht unter die Absätze 1 und 2 fallenden Anlagen) die neue 31. BImSchV erst nach einer Übergangszeit von fünf Jahren gelten. In dieser Übergangszeit würden für diese Anlagen durch das Außerkrafttreten der bisherigen 31. BImSchV gemäß Absatz 4 keine Regelungen der 31. BImSchV mehr gelten.

Auch für bestehende Anlagen der Richtlinie 2010/75 EU gelten die Regelungen der Verordnung gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung erst ab bestimmten Zeitpunkten, so dass je nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auch für diese Anlagen ggf. während einer Übergangszeit keine Regelungen mehr gelten würden.

Zu der Neufassung im Einzelnen:

- Absatz 1 ist zu streichen, weil die Verordnung nach ihrem Inkrafttreten ohnehin für die Neugenehmigung von Anlagen und für die Genehmigung von wesentlichen Änderungen nach § 16 Absatz Satz 1 BImSchG gilt, da diese nicht unter die Definition der Altanlage in § 2 Nummer 3 fallen. Des Weiteren würden wegen der Definition der wesentlichen Änderung in § 2 Nummer 30 Buchstabe b die neuen Anforderungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ab Inbetriebnahme und nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren gelten.
- Durch die vorgeschlagene Neufassung der Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 gelten für bestehende Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU die Anforderungen der bisherigen 31. BImSchV bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten fort, so dass auch in der Übergangszeit die bisherigen Anforderungen einzuhalten sind.
- Durch die vorgeschlagene Neufassung der Übergangsregelung in Absatz 2 Satz 3 gelten für alle bestehenden Anlagen, die nicht der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen, die Anforderungen der bisherigen 31. BImSchV bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung fort. Ausgenommen hiervon ist die Verpflichtung des § 6 Absatz 5 Nummer 2, die eine spezielle

Übergangsfrist enthält (siehe hierzu Absatz 2 Satz 3 der vorgeschlagenen Fassung). Da in Absatz 2 allein auf die bestehenden Anlagen abgestellt wird, gilt die Verordnung für Neugenehmigungen und die Genehmigung wesentlicher Änderungen ab ihrem Inkrafttreten, da diese nicht unter die Begriffsbestimmung der bestehenden Anlage fallen.

- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

#### 10. Zu Anhang I Nummer 5.1 der 31. BImSchV

In Anhang I ist in der Liste der Anlagen die Bezeichnung der Anlage in Nummer 5.1 wie folgt zu fassen:

„Anlagen zur ursprünglichen Lackierung von Kraftfahrzeugen außerhalb der ursprünglichen Fertigungsstraße oder zur Lackierung von Anhängern“

##### Folgeänderungen:

a) In Anhang II ist in der Liste der Tätigkeiten nach Nummer 5 folgende Nummer 5.1 einzufügen:

„5.1 Anlagen zur ursprünglichen Lackierung von Kraftfahrzeugen außerhalb der ursprünglichen Fertigungsstraße oder zur Lackierung von Anhängern“

b) In Anhang III ist die Bezeichnung der Besonderen Anforderungen in Nummer 5.1 wie folgt zu fassen:

„Anlagen zur ursprünglichen Lackierung von Kraftfahrzeugen außerhalb der ursprünglichen Fertigungsstraße oder zur Lackierung von Anhängern“

##### Begründung:

###### Klarstellung.

Die Bezeichnung „Anlagen zur Reparaturalackierung von Fahrzeugen“ suggeriert einen Anlagenzweck, der in Zusammenhang mit der 31. BImSchV nicht mehr aktuell ist. Bis zu ihrer Änderung durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 2. Mai 2013 enthielt die 31. BImSchV in der Fassung vom 21. August 2001 in Anhang II Nummer 5 Buchstabe a die Tätigkeitsbeschreibung „zur Lackierung von Kraftfahrzeugen gemäß der Richtlinie 70/156/EWG oder eines Teils dieser Kraftfahrzeuge im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Ferti-

gungsanlagen,“. Diese Beschreibung wurde jedoch im Zuge der 2013 erfolgten Änderungen gestrichen und bestehen blieben lediglich die Beschreibungen aus Nummer 5 Buchstabe b „zur ursprünglichen Lackierung von Kraftfahrzeugen gemäß der Richtlinie 70/156/EWG oder eines Teils dieser Kraftfahrzeuge mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Fertigungsstraße geschieht, oder“ und c „zur Lackierung von Anhängern (einschließlich Sattelanhängern) der Klasse O nach der Richtlinie 70/156/EWG“. Diese wurden durch die Änderung zu Nummer 5 Buchstabe a und b der derzeit gültigen Fassung.

#### 11. Zu Anhang III Einleitung Absatz 2 der 31. BImSchV

In Anhang III ist vor Nummer 1 der Absatz 2 der Einleitung („Für Altanlagen ... Sonderregelungen.“) zu streichen.

##### Begründung:

Vereinfachung.

Der Satz enthält keine Regelung, sondern weist auf zwei Sonderregelungen hin, die durch die Ergänzung „(Sonderregelung)“ als solche zu erkennen sind. Zudem ist er nicht klar genug formuliert.

Durch den Verweis auf § 2 Nummer 3 d ist Absatz 2 so zu verstehen, dass auf alle Bestandsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU, egal ob aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion (Nr. 6.4 Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), der Oberflächenbehandlung (Nr. 6.7) oder Konservierung von Holz (Nr. 6.10) die Sonderregelungen aus dem Bereich der Nutzfahrzeugbeschichtung anzuwenden sind.

Gemeint ist, dass für bestehende Anlagen der Anlagenart 4.3 des Anhangs I, die außerdem im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU liegen, die Sonderregelungen aus 4.3.1.1 bzw. 4.3.2.1 gelten.

#### 12. Zu Anhang III Nummer 4.3.1.1 Fußnote 1 der 31. BImSchV

In Anhang III Nummer 4.3.1.1 Fußnote 1 ist vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „neue“ einzufügen.

##### Begründung:

Es erfolgt die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Begriff „Anlage“ ist an dieser Stelle nicht spezifisch. Neben der bestehenden Anlage kann nur die „neue Anlage“ gemeint sein und nicht die Summe der Anlagen.

13. Zu Anhang III Nummer 4.4.1 Gesamtemissionsgrenzwert der 31. BImSchV

In Anhang III Nummer 4.4.1 ist beim Gesamtemissionsgrenzwert vor der Zahl „100“ die Angabe „<“ einzufügen.

Begründung:

Die Umsetzung in der Verordnung erfolgt durch die Zahl 100 nicht entsprechend Tabelle 7 der Nummer 1.2.1. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 zu BVT-assoziierten Emissionswerten für VOC-Emissionen in Abgasen bei Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU zum Beschichten von Bussen. In der Tabelle 7 werden BVT-assoziierte Emissionswerte von bis zu 100 mg C/m<sup>3</sup> verlangt. Zur konformen Umsetzung der Schlussfolgerung ist der Emissionswert mit „< 100“ mg C/m<sup>3</sup> anzugeben. Dies entspricht auch dem Begründungstext zur Verordnung.

14. Zu Anhang III Nummer 9.2.1 Fußnote 2 der 31. BImSchV

In Anhang III Nummer 9.2.1 ist Fußnote 2 zu streichen.

Folgeänderung:

Fußnote 3 wird zu Fußnote 2.

Begründung:

Der Hinweis unter Fußnote 2 darauf, dass flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zu den diffusen Emissionen zählen, ist bei den Regelungen für gefasste behandelte Abgase fehlplatziert.

Der Hinweis wird in den Regelungen dieser Anlagenart zu den diffusen Emissionen unter Nummer 9.2.2 „Grenzwerte für diffuse Emissionen“ ebenfalls gegeben und kann somit unter 9.2.1 gestrichen werden.

Die Platzierung dieses Hinweises unter Nummer 9.2.2 bei den Regelungen für diffuse Emissionen folgt der sonstigen Systematik dieses Anhangs, denn der Hinweis steht auch bei Anlagen der Nummern 1.1, 1.3, 5.1, 6.1, 8.1, 10.1 und 14.1 jeweils bei den Regelungen zu den diffusen Emissionen.

15. Zu Anhang III Nummer 10.1.3 Emissionsgrenzwert der 31. BImSchV

In Anhang III Nummer 10.1.3 ist beim Emissionsgrenzwert vor der Zahl „50“ die Angabe „<“ einzufügen.

Begründung:

Die Umsetzung in der Verordnung erfolgt durch die Zahl 50 nicht entsprechend Tabelle 19 der Nummer 1.8. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 zu BVT-assoziierten Emissionswerten für VOC-Emissionen in Abgasen bei Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU aus der Beschichtung von Textilien, Folien und Papier. In der Tabelle 19 werden BVT-assoziierte Emissionswerte von bis zu 50 mg C/m<sup>3</sup> verlangt. Zur konformen Umsetzung der Schlussfolgerung ist der Emissionswert mit „< 50“ mg C/m<sup>3</sup> anzugeben. Dies entspricht auch dem Begründungstext zur Verordnung.

16. Zu Anhang IV Abschnitt B Nummer 6 der 31. BImSchV

Anhang IV Abschnitt B Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. Der Reduzierungsplan ist für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU, für die in Anhang III ein Gesamtemissionsgrenzwert aufgeführt ist, nicht anzuwenden.“

Begründung:

Gemäß der Begründung soll bei Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU, bei denen in Anhang III ein Gesamtemissionswert angegeben wird, der Reduzierungsplan nach Anhang IV B nicht anwendbar sein. Hintergrund: Der durch die BAT-Schlussfolgerung begründete Gesamtemissionsgrenzwert entspricht im Wesentlichen bereits der Zielemission durch den Reduzierungsplan. Durch die in der Verordnung enthaltene Formulierung „Der Reduzierungsplan ist für Anlagen der Richtlinie 210/75/EU, für die in Anhang III ein Gesamtemissionsgrenzwert angewendet wird, nicht anzuwenden.“ lässt zu, diese Regelung durch einfache Kombination zu umgehen: Bei verschiedenen Anlagenarten kann sich der Betreiber im Rahmen seiner ‚Wahlfreiheit‘ anstelle des Gesamtemissionsgrenzwertes alternativ für die Kombination aus „Emissionsbegrenzung gefasste gereinigte Abgase“ und ‚Diffuser Emissionsgrenzwert‘ entscheiden. Damit käme der Gesamtemissionsgrenzwert „wahlweise“ nicht zur Anwendung. Es könnte infolge interpretiert werden, dass bei der gewählten Kombination „ohne Gesamtemissionsgrenzwert“ die Anwendung des Reduzierungsplans wieder zulässig sei. Die neue Formulierung ist erforderlich, um die Anwendbarkeit des Reduzierungsplanes eindeutig auszuschließen: Die Wörter „angewendet wird“ werden dazu durch die Angabe „aufgeführt ist“ ersetzt.

Ferner wird die redaktionell fehlerhafte Nennung der Richtlinie „210/75/EU“ in „2010/75/EU“ korrigiert.

17. Zu Anhang IV Abschnitt B Nummer 2 Tabelle der 31. BImSchV

In Anhang IV Abschnitt B Nummer 2 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der vierten Tabellenzeile ist in der ersten Spalte die Zahl „5“ durch die Angabe „5.1“ sowie in der zweiten Spalte das Wort „Fahrzeugreparaturlackierung“ durch die Wörter „Reparaturlackierung von Fahrzeugen“ zu ersetzen.
- b) In der zehnten Tabellenzeile (14.1 Klebebeschichtung) ist in der fünften Spalte die Angabe „(15+5) %“ durch die Angabe „(25+5) %“ zu ersetzen.

Begründung:

Es erfolgt die Korrektur zweier redaktioneller Fehler.

Zu Buchstabe a:

Die Tätigkeit wird nicht richtig aus Anhang II heraus zitiert.

Zu Buchstabe b:

Bei der Übernahme der Tabelle aus der noch gültigen 31. BImSchV in die Verordnung wurde der „Prozentsatz zur Ermittlung der Zielemission“ nicht richtig übertragen.

18. Zu Anhang IV Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe a der 31. BImSchV

In Anhang IV Abschnitt B Nummer 3 ist der Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Der ersten Spiegelstrichangabe ist folgende Spiegelstrichangabe voranzustellen:  
„- der Nummern 4.1 bis 4.4“
- b) In der zweiten Spiegelstrichangabe ist vor der Angabe „8.1“ die Angabe „4.5,“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die für die einzelnen Anlagenarten maßgeblichen Prozentsätze sind auch in der vierten Spalte der Tabelle in Nummer 2 angegeben.

Demnach zählen auch die Anlagennummern 4.1 bis 4.4 und 4.5 zu den Anlagen bei denen sich die Höhe des Prozentsatzes aus der Summe des Grenzwertes für diffuse Emissionen + 15 (= Nr. 3. a)) und nicht + 5 (= Nr. 3. B) ergibt. Der separate Spiegelstrich für die Nr. 4.1 bis 4.4 ist erforderlich, weil es in der Ta-

belle bei den Anlagen der Nummer 4.1 bis 4.4 keine Unterscheidung hinsichtlich der Lösemittelverbräuche gibt. Dieser redaktionelle Fehler liegt bereits in der aktuellen Fassung der 31. BImSchV vor.

19. Zu Anhang IV Abschnitt B Nummer 3 letzter Absatz Satz 1 der 31. BImSchV

In Anhang IV Abschnitt B Nummer 3 ist im letzten Absatz in Satz 1 das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. In der derzeit gültigen Fassung der Tabelle in Nummer 2 werden die Anlagennummern und Tätigkeiten innerhalb einer Spalte dargestellt. In der Fassung der vorliegenden Verordnung erfolgt dies in zwei separaten Spalten. Dadurch ändert sich die Spaltennummerierung.

20. Zu Anhang IV Abschnitt C Nummer 2 der 31. BImSchV

In Anhang IV Abschnitt C Nummer 2 sind die Angaben „4.3.1“ und „4.3.2“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß Nummer 4.3 Anhang I in Verbindung mit Nummer 4.3 Anhang II der Verordnung zählen zur Anlagengruppe 4.3 „Anlagen zum Beschichten von Nutzfahrzeugen“ nur die beiden Unterarten 4.3.1 „Anlagen zum Beschichten von Lieferwagen“ und 4.3.2 „Anlagen zum Beschichten von Lastkraftwagen“.

Nachdem in Nummer 2 des Abschnitts C bereits die Anlagengruppe 4.3 genannt wird und somit klargestellt ist, dass die mit diesem Satz verbundene Regelung auf Anlagen der Nummer 4.3.1 und 4.3.2 anzuwenden ist, ist eine weitere Nennung beider Anlagennummern in der Aufzählung obsolet.

21. Zu Anhang IV Abschnitt C Nummer 4 Fußnote 3 der 31. BImSchV

In Anhang IV Abschnitt C Nummer 4 Fußnote 3 ist das Wort „Ab“ durch das Wort „Seit“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Wie auch in den Fußnoten 1 und 2 ist der in Bezug genommene Stichtag 1. Januar 2010 bereits abgelaufen.



22. Zu Anhang V Nummer 2.2 letzte drei Sätze der 31. BImSchV

In Anhang V Nummer 2.2 sind die letzten drei Sätze durch die folgenden zwei Sätze

„Der Grenzwert für diffuse Emissionen wird als Anteil am Lösungsmitelein-  
satz ausgedrückt, der wie folgt zu berechnen ist:

$$I = I_1 + I_2.$$

Der Grenzwert wird als Jahresmittelwert ausgedrückt.“

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Durch die Umformulierung wird deutlich, dass sich die Formel auf den Lö-  
sungsmitelein- und nicht auf den Grenzwert bezieht.

B

E n t s c h l i e ß u n g

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, sich kurzfristig an die Bundesingenieurkammer sowie die Deutsche Industrie- und Handelskammer und den Zentralverband des deutschen Handwerks zu wenden, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 2 Nummer 26 Buchstabe a dieser Verordnung zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bildung mindestens eines Fachgremiums, die Erstellung von fachlichen Bestellungsbedingungen und die Bildung eines Sachgebietes „Prüfung von Lösungsmittelbilanzen“.
- b) Die Bundesregierung wird um eine Überarbeitung der 41. Verordnung zum Immissionsschutzgesetz (41. BImSchV) gebeten. Hierbei sollen die Anforderungen an die Zulassung von Stellen, die gemäß § 2 Nummer 26 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung als Emissionsmessstellen zur Prüfung von Lösungsmittelbilanzen ermächtigt sind, formuliert werden.

Begründung:Zu Buchstabe a:

§ 6 Absatz 5 der Verordnung fordert für genehmigungsbedürftige Anlagen die Überprüfung der Lösungsmittelbilanzen durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. In § 2 Nummer 26 Buchstabe a wird hierzu auf § 36 GewO verwiesen.

In Deutschland erfolgt diese Bestellung durch Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Ingenieurkammern. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt für bestimmte Sachgebiete. Für diese Sachgebiete müssen Bestellungs Voraussetzungen formuliert werden. Die Prüfung der Sachverständigen erfolgt durch, für das Sachgebiet aufgestellte, Fachgremien. Im bundesweiten gemeinsamen Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer, der Bundesingenieurkammer und weiteren Kammern ist ein für die Prüfung von Lösungsmittelbilanzen einschlägiges Sachgebiet jedoch nicht enthalten.

Auch im Fachgremienverzeichnis des Instituts für Sachverständigenwesen, in dem auch die fachlichen Bestellvoraussetzungen gelistet werden, fehlt ein solcher Eintrag. Das derzeit bestehende Sachgebiet Emissionen und Immissionen ist nach den hierfür veröffentlichten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen sowie den hierin bestellten Sachverständigen nicht für die Prüfung von Lösungsmittelbilanzen einschlägig.

Demnach gibt es derzeit keine öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für diese Tätigkeit und bestehen auch nicht die für eine entsprechende Bestellung erforderlichen Strukturen.

Nach Auskunft des Instituts für Sachverständigenwesen (IfS) werden für die Schaffung dieser Strukturen ca. 15 Monate benötigt. Die Bestellung von Sachverständigen würde anschließend jeweils ca. sechs Monate benötigen.

Da die Sachverständigenprüfungen bei Neuanlagen innerhalb eines Jahres und bei bestehenden Anlagen innerhalb von drei Jahren erfolgen sollen, müssen die erforderlichen Bekanntgabestrukturen nunmehr geschaffen werden.

Zu Buchstabe b:

Derzeit erfolgt bei der Zulassung dieser Messstellen eine Prüfung auf die Fach- und Sachkunde hinsichtlich ihrer Messaufgaben. Diese beschäftigen sich mit Messungen und Analysen und nicht mit der Bilanzierung von in Anlagen verwendeten Stoffen. Das Wissen über Verfahrensprozesse in einer Anlage und die für Messungen notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachkenntnisse erleichtern zwar die Auseinandersetzung mit einer Lösungsmittelbilanz. Die richtige Anwendung der in Anhang V der 31. BImSchV erstellten Vorgehensweise ist damit jedoch nicht sichergestellt. Hierzu bedarf es einer vertieften Einarbeitung und Auseinandersetzung mit der 31. BImSchV. Zum Nachweis, dass diese Sach- und Fachkunde bei Messstellen ebenfalls vorliegt müssen die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen in der 41. BImSchV erweitert werden.